
Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Königswinter schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S: 430) - SGV. NRW. 202 - zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, die der Stadt Königswinter nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Königswinter, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich qualifizierte Personal hält der Rhein-Sieg-Kreis vor und stellt es der Stadt Königswinter zur Verfügung.

§ 3

Zur Deckung der dem Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Königswinter die Durchführung ihres Gebührenerhebungsrechts nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Königswinter und der Rhein-Sieg-Kreis sind damit einverstanden, dass sich weitere Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

Der Kreis ist nicht berechtigt, seinerseits die Durchführung der Brandschauen auf einen Dritten zu übertragen.

§ 7

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Siegburg, den 19. Mai 2000

Königswinter, den 5. Mai 2000

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

gez. Kühn

Landrat

gez. Lohr

Kreisdirektorin

Für die Stadt Königswinter:

gez. Wirtz

Bürgermeister

gez. Blaskowski

Stadtoberverwaltungsrat

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Königswinter ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Brandschau abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird heute gemäß § 24 Abs. 2 GkG i.V.m. § 29 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25.07.2000

BEZIRKUNGSREGIERUNG KÖLN

-Az.: 31.1.6.3-222

Im Auftrag:

gez. Bertram